

562 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

26. 11. 1958.

Regierungsvorlage.

Bundesverfassungsgesetz vom 1958, betreffend die Änderung der Grenze zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Oberösterreich.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Landesgrenze zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Oberösterreich verläuft künftighin nach dem großen Bogen des Ennsflusses bei Steyr östlich der Höhenkote 280 von der Flußmitte (Flußparzelle Nr. 509/2) vorerst in westöstlicher Richtung, und zwar entlang der Nordgrenze der Grundparzelle Nr. 300/2, übersetzt die Straßenparzelle Nr. 497 und führt sodann entlang der nördlichen Begrenzung der Grundparzelle Nr. 1/1 bis zur Grundparzelle Nr. 1/2. Die Grenze verläuft weiter in östlicher Richtung entlang der nördlichen Begrenzung der Grundparzelle Nr. 1/2 bis zur Grundparzelle Nr. 1/1 und sodann weiter in östlicher Richtung entlang der restlichen nördlichen Begrenzung der Grundparzelle Nr. 1/1. Die Grenze führt sodann entlang der nördlichen Begrenzung der Grundparzellen Nr. 163/2, 16, 2 und 3, überschreitet die Wegparzelle Nr. 282/3 und verläuft weiter entlang der nordöstlichen Begrenzung der Grundparzelle Nr. 21. Die Grenze nimmt nunmehr ihren Verlauf in südlicher Richtung entlang der östlichen Begrenzung der Waldparzellen Nr. 37/1, 37/2, 37/3, 62, 70 und 105. Die Grenze folgt weiter in nach Westen leicht ausholendem Bogen der östlichen Begrenzung der Waldpar-

zelle Nr. 106 sowie der Grundparzellen Nr. 107/1, 118/2, 107/3 und 188. Nach Überquerung der Voralpen-Bundesstraße (Straßenparzelle Nr. 270/1) führt die Grenze der nordöstlichen Grenzlinie der Grundparzelle Nr. 185/1 entlang bis zu deren nordöstlichem Eckpunkt und folgt nunmehr in nahezu rechtem Winkel zu ihrem bisherigen Verlauf der Südostgrenze des vorbezeichneten Grundstückes bis zur Mühlbachparzelle Nr. 287/2. Nach Überquerung des Mühlbaches verläuft die Grenzlinie entlang der östlichen Begrenzung der Grundparzelle Nr. 195 und nach Überschreitung der Straßenparzelle Nr. 267/1 weiter entlang der östlichen Begrenzung der Grundparzelle Nr. 173/1, welche südlich an den Ramingbach stößt. In der Mitte des Ramingbaches trifft die neue Grenzlinie auf den bisherigen Grenzverlauf und folgt diesem nunmehr wieder flußaufwärts.

§ 2. Die im § 1 angeführten Bach-, Fluß-, Grund-, Straßen-, Wald- und Wegparzellen sind Parzellen der vormals zur Gemeinde Behamberg gehörenden Katastralgemeinde Hinterberg.

§ 3. (1) Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt — unbeschadet der zu seiner Wirksamkeit erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetze der Bundesländer Niederösterreich und Oberösterreich — rückwirkend mit 1. Mai 1945 in Kraft.

(2) Mit seiner Vollziehung ist die Bundesregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Zu § 1:

Über den nunmehrigen Grenzverlauf wurde zwischen den Bundesländern Niederösterreich und Oberösterreich Übereinstimmung erzielt.

Zu § 3:

Der Wirksamkeitsbeginn des vorliegenden Bundesverfassungsgesetzes wurde ebenso wie der der übereinstimmenden Landesverfassungsgesetze mit 1. Mai 1945 festgesetzt.

Hiefür waren folgende Erwägungen maßgebend:

Seit 1. Mai 1945 wurde das in Frage kommende Gebiet von der Vollziehung als ein Teil des Landes Oberösterreich behandelt und die gesamte öffentliche Verwaltung von den eigentlich

unzuständigen Organen dieses Bundeslandes geführt. Die oberösterreichischen Landesgesetze wurden so vollzogen, als ob sie in diesem Gebiet in Geltung gestanden wären. Mit der Inkraftsetzung dieses Bundesverfassungsgesetzes sowie der übereinstimmenden Landesverfassungsgesetze mit Wirksamkeit vom 1. Mai 1945 werden nunmehr sämtliche ungesetzlichen und verfassungswidrigen Akte, die seit diesem Zeitpunkt gesetzt wurden, saniert. Die rechtspolitischen Bedenken, die sonst gegen die Rückwirkung von Gesetzen sprechen, sind in diesem Falle nicht stichhältig, weil es nicht darum geht, Akten der Vollziehung nachträglich die gesetzliche Grundlage zu entziehen, sondern im Gegenteil darum, diesen Akten der Vollziehung nachträglich die gesetzliche Grundlage zu geben.